

I. Allgemeine Bedingungen

1. Zustandekommen und Inhalt des Vertrages

- Allen Vertragsabschlüssen mit uns liegen die nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Sie werden vom Auftraggeber mit Auftragserteilung anerkannt und gelten für die gesamte Geschäftsverbindung. Für Leasing-, Miet-, Lizenz-, Pflege- und Serviceverträge gelten zusätzliche Bedingungen. Abweichenden Bedingungen des Auftraggebers (insbesondere Einkaufsbedingungen) wird hiermit ausdrücklich widersprochen, gleichgültig wann uns solche Bedingungen zugehen.
- Unsere Angebote sind freibleibend. An den erteilten Auftrag ist der Auftraggeber 4 Wochen gebunden. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und entsprechend deren Inhalt oder durch Lieferung bzw. Leistung zustande. Wir sind berechtigt, zur Vertragserfüllung Dritte heranzuziehen.
- Abbildungen und Angaben über den Vertragsgegenstand in beim Vertragsabschluss gültigen Katalogen, Prospekten und sonstigen Unterlagen sind nur annähernd maßgebend und keine zugesicherten Eigenschaften. Wir behalten uns Änderungen des Vertragsgegenstandes während der Lieferzeit vor, sofern der Vertragsgegenstand und dessen Aussehen dadurch für den Auftraggeber keine unzumutbaren Änderungen erfährt. Alle Mengen-, Maß-, Farb- und Gewichtangaben verstehen sich unter den handelsüblichen Toleranzen.
- Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Erfordernis kann nicht verzichtet werden.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- Unsere Preise verstehen sich in Euro ohne Verpackungs- und Versandkosten. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- Wir berechnen die bei Vertragsabschluss vereinbarten Preise, die auf den zu dieser Zeit gültigen Kalkulationsfaktoren basieren. Sollten zwischen Vertragsabschluss und der vereinbarten Lieferzeit sich diese Faktoren (z. B. Material, Löhne/Gehälter, Energie, Fracht, Abgaben usw.) ändern, so sind wir berechtigt, eine entsprechende Preisänderung vorzunehmen. Ist der Besteller nicht Kaufmann, bzw. gehört der Vertrag nicht zum Betrieb seines Gewerbes, gilt dies nur, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbarter Lieferzeit mehr als 4 Monate liegen.
- Rechnungen sind sofort nach Erhalt, ohne Abzug zahlbar.
- Schecks gelten erst mit Einlösung als Zahlung. Wechselzahlungen sind ausgeschlossen.
- Die Aufrechnung mit von uns bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist nicht statthaft. Die Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Auftraggeber wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist ausgeschlossen.
- Der Verpflichtung zur Ausstellung einer Pre-Notification, im Rahmen des SEPA Zahlungsverkehrs, erfüllen wir durch die Ausstellung einer Zahlungsavis und Versendung per E-Mail. Der Versand der Zahlungsavis erfolgt mindestens 7 Tage vor dem Lastschrifteinzug. Der Zahlungspflichtige ist verpflichtet uns eine E-Mail-Adresse bekannt zu geben, zur Zusendung der Zahlungsavis. Bei der Bekanntgabe und Änderung der E-Mail-Adresse besteht eine Informationspflicht des Zahlungsempfängers. Wird dieser Informationspflicht nicht nachgekommen, gilt die Zahlungsavis als zugestellt.

3. Zahlungsverzug, Vermögensverschlechterung, Stundung

- Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug oder erhalten wir über seine Zahlungsfähigkeit bzw. Vermögenslage eine unbefriedigende Auskunft, so können wir bezüglich laufender Aufträge die Weiterarbeit bis zur vollen Vorauszahlung oder entsprechenden Sicherheitsleistung einstellen. Wird diese Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung innerhalb angemessener Frist nicht erbracht, sind wir berechtigt, den Vertrag zu kündigen und dem Auftraggeber die bisher entstandenen Kosten einschließlich entgangenen Gewinn in Rechnung zu stellen.
- Ist Teilzahlung vereinbart, so wird der gesamte Restbetrag zur sofortigen Zahlung fällig, sobald eine Teilzahlung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig bei uns eingeht.
- Bei verspäteter Zahlung oder Stundung sind wir vorbehaltlich der Geltendmachung eines größeren tatsächlichen Verzugschadens berechtigt, Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Basisprozentsatz der europäischen Zentralbank zu verlangen.

4. Eigentumsvorbehalt

- Sämtliche von uns gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung aller unserer Ansprüche aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Die uns durch die Rücknahme entstehenden Kosten hat der Auftraggeber zu tragen. Wir sind verpflichtet auf Verlangen Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die gesicherten Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
- Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nicht weiterveräußern, zur Sicherung übereignen oder verpfänden. Bei Zugriffen durch Dritte hat er uns unverzüglich unter Zusendung aller ihm verfügbaren Unterlagen zu unterrichten.
- Die Geltendmachung eines Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstands durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

5. Lieferzeit

- Die Angabe einer Lieferzeit ist unverbindlich. Eine verbindliche Lieferfrist ist nur vereinbart, wenn diese von uns ausdrücklich, schriftlich bestätigt wird.
- Eine etwa verbindlich vereinbarte Lieferfrist beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Auftraggeber bereitzustellenden Unterlagen, sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Ist Individualsoftware bzw. individuell angepasste Standardsoftware Vertragsgegenstand, so gilt dies insbesondere auch für die vom Auftraggeber für die Systemanalyse und Programmierung beizubringenden Unterlagen und Informationen.

- Eine etwaige verbindliche Lieferfrist ist eingehalten, wenn wir bis zu ihrem Ablauf Versandauftrag erteilt oder dem Auftraggeber Versandbereitschaft mitgeteilt haben.
- Nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Auftraggebers verlängern sowohl Lieferzeiten als auch eine etwa verbindlich vereinbarte Lieferfrist angemessen.
- Eine angemessene Verlängerung von Lieferzeiten und verbindlichen Lieferfristen tritt auch ein bei Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen. Treten die genannten Umstände bei unseren Lieferanten ein, so führt dies ebenfalls zu einer entsprechenden Verlängerung. Die vorbezeichneten Hindernisse sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten.

6. Liefer- und Leistungsverzug, Unmöglichkeit

- Geraten wir in Verzug, kann der Auftraggeber uns schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen, mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Vertragsgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung, beschränkt auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren Schaden, höchstens aber 10% des Werts des Auftragsstels, der nicht erfüllt wurde, zu verlangen, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns vorliegt.
- Im Fall des Verzugs kann der Auftraggeber, sofern er nicht gemäß Ziff. 6.1 vorgeht, höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung bzw. Leistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann, als Verzugsentschädigung fordern. Ausgeschlossen sind, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns vorliegt, alle weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers einschließlich Schadenersatzansprüche aus entgangenem Gewinn und Folgeschäden.
- Z 6.1 und 6.2 gelten entsprechend im Fall einer von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Lieferung bzw. Leistung.

7. Lieferung, Gefahrübergang und Entgegennahme

- Wir liefern ab Werk unter vorläufiger Übernahme der anfallenden Kosten. Die verausgachten Kosten können wir dem Auftraggeber effektiv und pauschal in Rechnung stellen. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers den Vertragsgegenstand gegen Transportschäden zu versichern.
- Teillieferungen und Teilleistungen durch uns sind zulässig.
- Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung des Vertragsgegenstandes auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn wir Anfuhr und Aufstellung übernommen haben.
- Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber unbeschadet seiner Gewährleistungsrechte gemäß Ziff. 9 entgegenzunehmen.

8. Annahmeverzug

- Nimmt der Auftraggeber den Vertragsgegenstand nicht termingemäß ab, so sind wir berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig darüber zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern. Unberührt davon bleiben unsere Rechte, unter den Voraussetzungen des § 326 BGB vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangen wir Schadenersatz wegen Nichterfüllung können wir 20% des vereinbarten Preises zusätzlich des Entgelts für bereits erbrachte Arbeitsleistungen und verbrauchtes Material als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht nachweislich nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Wir behalten uns vor, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen.

9. Gewährleistung, Mängelrüge, Haftung, Nebenpflichten, Verjährung

- Unsere Gewährleistung erstreckt sich nur auf neu hergestellte Sachen und nur auf Mängel, die die Lieferung oder Leistung infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, Materialfehler oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar machen oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigen, und verjährt 12 Monate nach Lieferung bzw. Leistung. Eine evtl. darüber hinausgehende Herstellergarantie geben wir entsprechend deren Inhalt an den Auftraggeber weiter.
- Wir haften nicht für Schäden, die auf unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bedienung und Behandlung, Nichtbeachtung unserer Aufstellbedingungen, natürliche Abnutzung, unterlassene Pflege, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse usw. zurückgehen, sofern sie nicht durch uns verschuldet sind. Wir haften nicht für die Lauffähigkeit von Programmen auf Hardware, die nicht von uns geliefert wurde.
- Erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Empfang der Lieferung/Leistung, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Ist der Auftraggeber Nichtkaufmann, so hat er nur offensichtliche Mängel unverzüglich zu rügen. Im Falle nicht rechtzeitiger Rüge gilt die Lieferung bzw. Leistung als genehmigt.
- Durch vom Auftraggeber oder Dritte unsachgemäß ohne unsere Zustimmung vorgenommene Instandsetzungsarbeiten und sonstige Eingriffe, die mit dem geltend gemachten Mangel in Zusammenhangstehen, wird jede Gewährleistungsverpflichtung von uns aufgehoben.
- Wir verpflichten uns bei mangelhafter Lieferung oder Leistung, wozu auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, nach unserer Wahl zur kostenfreien Nachbesserung oder zum Ersatz der fehlerhaften Teile. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Zur Vornahme der Nachbesserungen bzw. dem Ersatz hat uns der Auftraggeber die dazu erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Mehrere Nachbesserungen sind zulässig. Wir sind berechtigt, die Nachbesserung bzw. den Ersatz von einer unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teilzahlung durch den Auftraggeber abhängig zu machen.

- Ist Nachbesserung oder Ersatz nicht möglich, endgültig fehlgeschlagen oder wird sie unzumutbar verzögert, so kann der Auftraggeber Minderung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sowie Ansprüche auf Schadenersatz aus positiver Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei der Nichteinhaltung von zugesicherten Eigenschaften. Der Höhe nach ist eine etwaige Haltung stets auf den Ersatz eines typischerweise vorhersehbarer Schaden begrenzt.
- Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift, unsere Vorschläge, Berechnungen, Analysen usw. sollen dem Auftraggeber lediglich die bestmögliche Verwendung unserer Produkte erläutern. Sie befreit den Auftraggeber nicht von seiner Verpflichtung, sich durch eigene Prüfung von der Eignung unserer Produkte für den von ihm beabsichtigten Zweck zu überzeugen. Kann durch schuldhaftes Verletzung der uns obliegenden Nebenpflichten auch vor Vertragsabschluss, z. B. durch unterlassene oder fehlerhafte Beratung oder Anleitung, der Vertragsgegenstand nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gelten für unsere Haltung unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen unter Ziff. 9.1 - 9.6 entsprechend. Die gesetzlichen Verjährungsvorschriften für Gewährleistungsansprüche (12 Monate) gelten entsprechend für eventuelle Ansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung solcher Nebenpflichten, positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

10. Ausführbestimmungen

Beim Export der von uns gelieferten Waren hat der Auftraggeber die einschlägigen Ausführbestimmungen zu beachten.

11. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Zahlungen des Auftraggebers sowie unsere Lieferungen und Leistungen mit Ausnahme von Leistungen beim Auftraggeber ist der Sitz unserer Firma. Es gilt deutsches Recht, die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen. Gerichtsstand ist der Sitz unserer Firma soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

II. Zusätzliche Bedingungen für Maschinenreparaturen

Sofern keine Vereinbarung über technische Service besteht, werden Arbeits- und Wegzeiten, Fahrtkosten und Spesen sowie die angefallenen Ersatzteile berechnet. Jede angefangene Stunde wird als volle Stunde abgerechnet. Kostenvoranschläge sind für uns nur schriftlich, nur für die angeführten Arbeiten und in ihrer Höhe nur annähernd verbindlich. Beanstandungen sind innerhalb 8 Tagen nach der Reparatur schriftlich vorzubringen. Ziff. 1/9.3 gilt entsprechend.

III. Zusätzliche Bedingungen für sonstige Dienstleistungen

Berechnet werden für sonstige Dienstleistungen für die keine gesonderten Bedingungen bestehen die im Auftrag vereinbarten Vergütungen bzw. Stundensätze. Jede angefangene Stunde wird als volle Stunde berechnet. Die vereinbarten Preise können gemäß Ziff. 1/2.2 geändert werden. Der Auftraggeber wird von uns darüber schriftlich unterrichtet. Die neuen Preise gelten ab Bekanntgabe der Änderung. Die Bestimmung lt. Ziff. 1/2.2 gilt entsprechend. Wegzeiten, Fahrtkosten und Spesen werden gesondert berechnet.

IV. Softwarelizenzbedingungen

1. Vertragsgegenstand

Wir räumen dem Lizenznehmer das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung der im Auftragsformular aufgeführten Programme auf dem angegebenen System ein.

2. Leistungsumfang

Wir übergeben dem Lizenznehmer das Programm einsatzbereit in Form von maschinenlesbaren Programmträgern (Datenträgern) einschließlich der zur Nutzung der Anwendersoftware erforderlichen Programmbeschreibung (Kundendokumentation). Der Leistungsumfang ergibt sich im Einzelnen aus der Programmbeschreibung. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, das Programm entsprechend dieser Programmbeschreibung einzusetzen.

3. Programmübergabe

Die Übergabe des Programms erfolgt zu dem im Auftragsformular vereinbarten Termin. Der Lizenznehmer stellt sicher, dass zu diesem Termin die für die Programmübergabe erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere was die Hardware- und die Netzwerkvoraussetzungen anbelangt, sowie die Bereitstellung der Mitarbeitern für die Einweisung.

4. Softwareinstallation und Einarbeitung

Auf Wunsch des Lizenznehmers installieren wir die Software und arbeiten das für die Programmbeziehung vorgesehene Personal in die Anwendung und Handhabung des Programms ein. Die Kosten dieser Installation und Einarbeitung sind zu dem im Auftragsformular angegebenen Konditionen vom Lizenznehmer gesondert zu vergüten.

5. Gewährleistung/Haftung

Aufgrund der vielfältigen Zusammenhänge ist es, unter allen Anwendungsbedingungen, nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich, Fehler in Datenverarbeitungsprogrammen auszuschließen. Wir gewährleisten die Nutzbarkeit der Programme entsprechend der in der Programmbeschreibung (siehe Ziff. 2) dargestellten Arbeitsweise auf der bezeichneten Anlage, sofern die zur Verwendung der Programme erforderliche Hardwarekonfiguration vorhanden ist, dies gilt auch bei notwendigen Änderungen, Ergänzungen und Updates.

Gewährleistungsansprüche verjähren 12 Monate nach Programmübergabe. Sollte entsprechend Ziff. 3 eine stufenweise Übergabe von selbstständig nutzbaren Softwaremodulen erfolgen, beginnt die Verjährungsfrist ab Übergabe des jeweiligen Moduls. Die Gewährleistung umfasst die kostenlose Beseitigung von Programmfehlern. Ist eine Fehlerbeseitigung nicht möglich oder endgültig fehlgeschlagen oder wird sie verweigert bzw. unzumutbar verzögert, hat der Lizenznehmer nach seiner Wahl das Recht, eine angemessene Herabsetzung der Lizenzgebühr zu verlangen oder den Lizenzvertrag zu kündigen bzw. bei Fehlern in Programmänderungen gemäß. Ziff. 7 den davon betroffenen Softwareteil des Auftragsformulars zu kündigen.

Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Lizenznehmers (vertraglich und außervertraglich) gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen einschließlich Schadenersatzansprüchen wegen unmittelbarer und mittelbarer Schäden, entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechungsschäden und aus der Durchführung der Fehlerbeseitigung, soweit von uns nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt. Der Lizenznehmer hat erkennbare Programmfehler unverzüglich nach Übergabe, versteckte Fehler unverzüglich nach Entdeckung zu rügen und uns die zur Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen und Informationen schriftlich zur Verfügung zu stellen, sowie die zur Fehlerbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Ziff. 9.3 der allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt entsprechend. Stellt sich heraus, dass vom Lizenznehmer gerügte Fehler auf Anwendungsfehler zurückzuführen sind, so sind wir berechtigt, unseren durch die Fehleraufklärung entstandenen Aufwand dem Lizenznehmer in Rechnung zu stellen.

6. Programmänderungen

Wünscht der Lizenznehmer Änderungen und Erweiterungen der Programme, so sind darüber zwischen Lizenznehmer und uns gesonderte Vereinbarungen zu treffen. Vereinbarte Programmänderungen oder -erweiterungen berechtigen den Lizenznehmer nicht, die Zahlung bis zur Fertigstellung der Erweiterung oder Änderung zurückzuhalten. Wir sind berechtigt, nach Übergabe der Änderungen und Erweiterungen an den Lizenznehmer eine zusätzliche Lizenzgebühr für diese Änderungen und Erweiterungen für die restliche Lizenzdauer zu berechnen.

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Änderungen in dem ihm überlassenen Programm ohne unsere Zustimmung vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Änderungen über die von uns vorgegebenen Schnittstellen vorgenommen werden. Nimmt der Lizenznehmer Änderungen ohne Zustimmung des Lizenzgebers vor, erlischt unsere Gewährleistung nach Ziff. 5. Wir können in diesem Fall außerdem die Lizenz aus wichtigem Grund kündigen und Schadenersatz verlangen.

7. Rechte am Programm/Programmschutz

Alle Rechte an den Programmen, die über die in diesem Vertrag vereinbarte Nutzung hinausgehen, verbleiben bei uns. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, das Programm oder Programmteile Dritten zugänglich zu machen, an Dritte zu übertragen oder Dritten die Nutzung auf der im Auftragsformular angegebenen Anlage zu gestatten. Das Erbringen von Leistungen für Dritte auf der Anlage mithilfe des Programms ist ihm jedoch erlaubt.

Das Anfertigen von Duplikaten des Programms oder Teilen davon durch den Lizenznehmer ist nur zum Zweck der Datensicherung zulässig und uns unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen ist der Lizenznehmer verpflichtet, das Programm und sämtliche Programmunterlagen vertraulich zu behandeln. Er hat darüber hinaus alle Anstrengungen zu unternehmen, das Programm vor Missbrauch, insbesondere der unberechtigten Weitergabe auch durch seine Mitarbeiter und durch Dritte zu schützen.

Der Lizenznehmer haftet uns für jeden Schaden, der uns aus einer Verletzung dieser Schutzbestimmungen entsteht. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verletzungen können wir

außerdem die Lizenz aus wichtigem Grund kündigen und eine Vertragsstrafe erheben. Diese beträgt das Zehnfache der jeweiligen Einmallicenzgebühr.

Sollte der Lizenznehmer Hard- und Software als Einheit an einen Dritten verkaufen, hat er diesen auf unsere Eigentums- und Urheberrechte hinzuweisen und die Lizenzbedingungen zu übergeben. Uns ist Name und Anschrift des neuen Nutzers sowie Übergabedatum unaufgefordert mitzuteilen. Dem bisherigen Lizenznehmer ist es nicht gestattet, ab dem Termin der Übergabe der verkauften Software, diese selbst weiter zu nutzen.

8. Softwarepflegevertrag

Für das zur Nutzung überlassene Programm bzw. Programmteile ist ein Softwarepflegevertrag abzuschließen.

9. Datenschutz/Geschäftsgeheimnisse

Wir sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle unsere Mitarbeiter, die mit der Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, das Bundesdatenschutzgesetz kennen und beachten. Beide Vertragspartner sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen vertraulich zu behandeln.

10. Gebühren/Preise/Zahlungsbedingungen

Gebühren werden entsprechend der Vereinbarung im Auftragsformular berechnet.

- Einmallicenzgebühr
Diese gilt für die gesamte Nutzungsdauer und ist sofort nach Rechnungseingang rein netto zur Zahlung fällig.
- Datenträger, Programmbeschreibungen usw.
- Diese werden dem Lizenznehmer von uns gesondert in Rechnung gestellt.
- Mehrwertsteuer
Zu allen Gebühren und Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- Lastschriftverfahren
Der Lizenznehmer ermächtigt uns widerruflich, die Gebühren und Preise von einem uns zu nennenden Bankkonto im Lastschriftverfahren einzuziehen.

11. Lizenzdauer

Die Dauer der Nutzungsüberlassung ist unbeschränkt. Sie beginnt am Tag der Programmübergabe.

V. Softwarepflegebedingungen

1. Gegenstand und Voraussetzungen der Softwarepflege

Wir übernehmen die Pflege der in dem Auftragsformular spezifizierten Software. Voraussetzung dafür ist, dass

- die Pflege im Auftragsformular ausdrücklich vereinbart ist, für die Software eine von uns erteilte, gültige Softwarelizenz besteht,
- sich der Lizenznehmer verpflichtet, die Lizenz- und Pflegebedingungen auch bezüglich geänderter oder ergänzter Software einzuhalten,
- die Software vertragsgemäß benutzt wird,
- die zur Verwendung der Software erforderliche Hardwarekonfiguration vorhanden ist (das gilt auch bei erforderlichen Änderungen und Ergänzungen),
- der Lizenznehmer vor dem Einspielen der aktuellen Softwareversion eine komplette Datensicherung durchführt und die für den Betrieb als Einzelplatz oder Netzversion vom Lizenzgeber geforderten Voraussetzungen in der Betriebssystem- bzw. Netzwerkausstattung und Netzwerkkonfiguration erfüllt und
- der Lizenznehmer uns eine(n) Mitarbeiter(in) namentlich bekannt gibt, die/der allein autorisiert ist, Anfragen bezüglich der Software an uns zu richten und verbindliche Auskünfte zu geben.

2. Leistungen des Lizenzgebers

2.1. Wir werden die Software nach den nachstehend aufgeführten Richtlinien pflegen. Die Pflege der Software bezieht sich auf die in der Programmbeschreibung (Kundendokumentation) dargestellten Funktionen und ihren Einsatz auf der im Auftragsformular vorgesehenen Hardware. Pflege ist nur geschuldet, soweit die beim Lizenznehmer vorhandene Hardwarekonfiguration entsprechend ausgelegt ist. Es ist Sache des Lizenznehmers, geänderten Hardwareanforderungen (Plattenplatz, Geschwindigkeit, Betriebssystemversion usw.) Rechnung zu tragen.

2.2. Umfang der Leistungen

2.2.1. Dokumentation

2.2.2. Wir liefern dem Lizenznehmer die für ihn infrage kommenden Ergänzungs- und Änderungsmitteilungen zur Softwareokumentation.

2.2.3. Neue Programmstände werden auf Datenträgern zur Auslieferung bereitstellen bzw. dem Lizenznehmer im Rahmen der Fernübertragung zur Verfügung stellen. Die Kosten des Datenträgers sowie die Versand- bzw. Übertragungskosten trägt der Lizenznehmer.

2.2.4. Wir stellen dem Lizenznehmer verbesserte oder ergänzte Versionen sowie nicht kostenpflichtige funktionelle Erweiterungen der lizenzierten Software im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung. Bei Auslieferung einer neueren Version oder einer Erweiterung erlischt der Anspruch des Lizenznehmers auf Pflege der vorangegangenen Version. Änderungen und Erweiterungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind in der Pflege enthalten, soweit es sich nicht um eine grundsätzliche Programmweiterung oder Neufassung handelt. Sollten wir auf Wunsch des Lizenznehmers den neuen Programmstand in der Anlage des Lizenznehmers installieren oder Einarbeitung vornehmen, werden die dadurch entstandenen Kosten zu den jeweiligen Konditionen von uns dem Lizenznehmer berechnet.

2.2.5. Wir bereinigen im Rahmen dieses Vertrages alle in der jeweilig zuletzt ausgelieferten Version auftretenden Fehler. Der Lizenznehmer wird uns bei der Diagnose und Bereinigung eines Fehlers durch Bereitstellung aller benötigten Informationen und Unterlagen unterstützen. Erfolgt die Fehlerbereinigung durch unmittelbare Korrektur, so stellt der Lizenznehmer in vertretbarem Umfang Maschinenzeiten und das für den Betrieb der Anlage benötigte Personal für die er-

forderlichen Testarbeiten ohne besondere Berechnung zur Verfügung. Ein Fehler liegt vor, wenn die in der Programmbeschreibung (Kundendokumentation) beschriebenen Funktionen nicht vollständig oder nicht in der beschriebenen Weise realisiert werden können. Der Lizenznehmer hat uns auftretende Fehler sofort zu melden. Die Art der Fehlerbereinigung obliegt der alleinigen Entscheidung von uns. Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung erlischt, wenn in der lizenzierten Software ohne unsere Zustimmung vom Lizenznehmer oder nicht autorisierten Dritten Veränderungen vorgenommen wurden.

2.2.6. Der Lizenznehmer kann bei Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatz von uns gelieferter Software und Hardware bei uns telefonisch Auskünfte und Lösungshinweise gegen Berechnung einholen. Der Lizenznehmer erhält dazu von uns eine separate Telefonnummer mitgeteilt, unter der ein Ansprechpartner erreichbar ist. Kann eine Frage nicht sofort telefonisch geklärt werden, wird mit uns ein für die Klärung notwendiger Zeitraum festgelegt, nach dem der Lizenznehmer zurückgerufen wird. Der Lizenznehmer kann sich unter der angegebenen Telefonnummer über aktuelle Angebote und Neuerungen von uns informieren. Telefonische Auskünfte werden während der üblichen Servicezeiten des Auftragnehmers bzw. zu den entsprechend vereinbarten Servicezeiten erteilt.

2.3. Wir sind berechtigt, zur Erfüllung der von uns zu erbringenden Leistungen Dritte heranzuziehen.

2.4. Durch die im Rahmen des Hardware- und Software-Service durchgeführten Änderungen und Verbesserungen können sich Abweichungen von in den Handbüchern, Prospekten, Software-Produktionsbeschreibungen und sonstigen Software-Dokumentationen enthaltenen Spezifikationen ergeben und für den Lizenznehmer zu Anpassungsaufwand bei der von ihm eingesetzten Hardware und Software führen.

3. Servicezeiten

Als vereinbarte Servicezeit gilt unsere jeweilige Geschäftszeit, montags bis freitags. Andere Zeiten bedürfen der schriftlichen Vereinbarung und sind kostenpflichtig. Können wir Termine oder vereinbarte Zeiten nachweislich wegen höherer Gewalt oder aus sonstigen, von uns nicht zu vertretenden Umständen nicht einhalten, so gilt eine angemessene Fristverlängerung als vereinbart. Liegt von uns schuldhaft verursachter Leistungsverzug vor und erfolgt die Pflege auch nicht im Rahmen einer vom Lizenznehmer gesetzten Nachfrist, kann dieser die Pflege im Hinblick auf die betreffende Software ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

4. Pflichten des Lizenznehmers

4.1. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, uns beim Auftreten von evtl. Mängeln und Fehlern in den eingesetzten Programmen sämtliche zur Klärung und Behebung erforderlichen Unterlagen und Informationen zu geben, sowie, falls erforderlich, Personal- und Systemzeit bereitzustellen.

4.2. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die ihm jeweils zugehenden neuen Programmstände bei Änderungen und Ergänzungen unverzüglich einzusetzen, da sich der Anspruch auf Leistungen aus diesem Vertrag ausschließlich auf den neuesten Programmstand bezieht. Auf Anforderung sind wir bereit, nach Vereinbarung einen evtl. nicht rechtzeitig eingesetzten neuen Programmstand gegen gesonderte Vereinbarung zu installieren.

5. Gewährleistung und Haftung

Die Gewährleistung für fehlerhafte Ausführungen der im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen sowie die Haftung für Schäden die bei Ausführung dieser Arbeiten entstehen, beschränkt sich unter Ausschluss weiterer Ansprüche auf die unentgeltliche Beseitigung solcher Mängel und Schäden am Vertragsgegenstand. Wird die Beseitigung von uns verweigert, unzumutbar verzögert oder ist sie endgültig fehlgeschlagen, kann der Lizenznehmer den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Lizenznehmer selbst Nachbesserung vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt. Andere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche (vertraglich oder außervertraglich) für im Rahmen von Pflege- oder Gewährleistungsarbeiten entstandene Schäden (einschl. Schäden an aufgezeichneten Daten, gespeicherten Daten) gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen.

6. Gebühren und Zahlungsbedingungen

Die Gebühren sind in der jeweils aktuellen Preisliste aufgeführt. Die Gebühren sind unabhängig von der Benutzung der Software durch den Lizenznehmer zu bezahlen. Die Gebühren zuzüglich MwSt. sind jährlich im Voraus ohne Abzug zu bezahlen. Bei unterjähriger Zahlung werden folgende Ratenzahlungsschläge berechnet 1/4jährlich 5 %, 1/2 jährlich 3 %. Werden auf Wunsch des Lizenznehmers Leistungen außerhalb der in Ziff. 5 festgelegten Zeit erbracht, so werden diese von uns zu den jeweils gültigen Preisen berechnet. Wir können jeweils neue Gebühren mit Wirkung ab dem Beginn einer Berechnungsperiode festlegen. Wir werden die Veränderung dem Lizenznehmer 3 Monate vorher schriftlich mitteilen. Sollte dieser mit der Veränderung nicht einverstanden sein, kann er die Pflegevereinbarung mit einer Frist von 2 Monaten zu dem Termin an dem die Änderung in Kraft tritt, durch schriftliche Erklärung kündigen.

7. Vertragsdauer und Kündigung durch den Lizenznehmer

Der Vertrag beginnt mit dem Monat, der der Auslieferung der Software folgt. Die Vertragsdauer beträgt zwei Jahre und verlängert sich um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor Ablauf des Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird. Eine vorzeitige Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Wird während der Vertragsdauer ein weiterer Software-Wartungs-Vertrag durch die Erweiterung eines zusätzlichen Software-Moduls zwischen den Vertragspartnern abgeschlossen, so ist die Vertragslaufzeit des zuletzt zustande gekommenen Vertrages maßgebend.

8. Kündigung durch den Lizenzgeber

Zahl der Lizenznehmer, auch nach Mahnung durch den Lizenzgeber, die geschuldeten Gebühren für die Software-Pflege nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen, ist der Lizenzgeber berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist, seine Leistungen einzustellen und den bestehenden Pflegevertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.